

P/SW-200/1/1/4



# OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Nr. 20/1992/24

GENERALRAT

An das  
Präsidium des Nationalrates

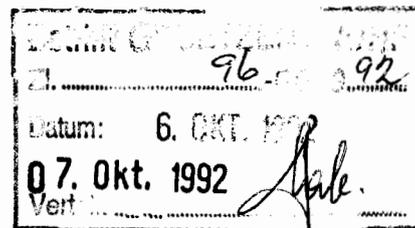
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3  
Postfach 61, A-1011 Wien  
Telefon: (0 22 2) 404 20-9100, 9102 bis 9106  
Telefax: (0 22 2) 404 20-9400  
Telex: 115420  
Telegramme: Bankleitung Wien  
DVR 0031577

Wien, 1. Oktober 1992

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Geldwäschereigesetzes

Unter Bezugnahme auf den uns vom Bundesminister für Justiz mit Schreiben vom 4.8.1992, GZ 578.010/1-II 3/92, zugeleiteten Entwurf zu dem o.e. Bundesgesetz übermitteln wir in der Anlage 25 Kopien unserer u.e. an das Bundesministerium für Justiz ergehenden Stellungnahme.



Generalrat  
der  
Oesterreichischen Nationalbank Dr. Bauer  
*[Handwritten signature]* *[Handwritten signature]*

Anlagen

Wa/b18h



# OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Nr. 20/1992/24

GENERALRAT

An das  
Bundesministerium für Justiz

Postfach 63  
1016 W i e n

Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3  
Postfach 61, A-1011 Wien  
Telefon: (0 22 2) 404 20-9100, 9102 bis 9106  
Telefax: (0 22 2) 404 20-9400  
Telex: 115420  
Telegramme: Bankleitung Wien  
DVR 0031577

Wien, 1. Oktober 1992

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Geldwäschereigesetzes**

Die Oesterreichische Nationalbank begrüßt den vorliegenden, mit der Zuschrift vom 4.8.1992, GZ 578.010/1-II 3/92, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf und sieht darin einen wichtigen Beitrag Österreichs im Rahmen der weltweiten Bestrebungen zur Eindämmung der Geldwäscherei.

Die vorgeschlagene Lösung weist ein hohes Maß an Kongruenz mit den Vorgaben der diversen internationalen Vereinbarungen auf dem Gebiet der Geldwäscherei auf. Soweit diese Vereinbarungen legislative Maßnahmen im Strafrechtsbereich zur Bekämpfung der Geldwäscherei fordern bzw. empfehlen, wird ihnen durch den gegenständlichen Entwurf weitestgehend entsprochen.

So wäre insbesondere die im Zusammenhang mit dem österreichischen EG-Integrationskurs wesentliche EG-Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, 91/308/EWG, die in Art.2 die Untersagung der Geldwäsche verlangt, bezüglich der strafrechtlichen Anforderungen eindeutig umgesetzt. Mit der Verankerung der Geldwäscherei als eigenständigem Straftatbestand in Verbindung mit der materiellen Erweiterung des Tatbildes gegenüber der "erweiterten Ersatzhehlerei" gemäß § 164 Abs.1 Z.4 StGB idgF, wird einerseits den internationalen Vorgaben - so beispielsweise der Empfehlung Nr. 4 der

"Financial Action Task Force on Money Laundering" (FATF) - entsprechen, andererseits wird die Darstellungsform des Tatbestandes aufgewertet und auf diese Weise die internationale Nachvollziehbarkeit der Strafbarkeit der Geldwäscherei nach österreichischem Recht gewährleistet.

Auch die den Strafrechtsbereich betreffenden Bestimmungen des "Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und Psychotropen Stoffen" und des Übereinkommens des Europarates "über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten" sind durch den Entwurf als abgedeckt zu betrachten.

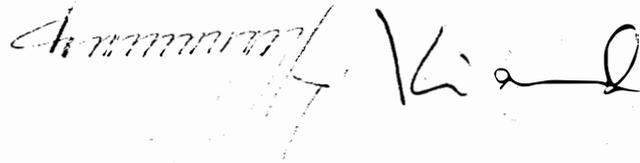
Weitestgehend entsprechen wird darüber hinaus auch den in diesem Zusammenhang relevanten Empfehlungen der FATF (Nr. 3 bis 8 und 33 bis 40).

Einige allenfalls noch nicht völlig erfüllte Empfehlungen im Bereich der zwischenstaatlichen Rechtshilfe, wie etwa bezüglich der Förderung der Durchführung "gemeinsamer Ermittlungsverfahren" (Nr.36) oder der Einrichtung von Verfahren zur Ermittlung des geeignetsten Gerichtsstandes (Nr.39), werden sich sinnvollerweise nur im internationalen Gleichklang, d.h. auf der Ebene zwischenstaatlicher Abkommen, umsetzen lassen.

Weiters teilen wir mit, daß wir dem Bundesministerium für Finanzen vorgeschlagen haben, daß als Meldestelle gemäß § 38 Abs.2 Z.2 des Begutachtungsentwurfes des Bankwesengesetzes die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit fungieren sollte.

Dem Präsidium des Nationalrates übermitteln wir mit gleicher Post 25 Kopien dieser Stellungnahme.

Generalrat  
der  
Oesterreichischen Nationalbank

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hermann Kienl". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Wa/b20h